

vorlegte. Ich habe nun an meine Bekannten Briefe geschrieben, ohne sie der Polizei vorzulegen, sondern habe diese Briefe an einem anderen Ort auf gegeben und auch meinen Namen weder auf dem Umschlag noch in dem Brief vermerkt, wohl aber mit meinem richtigen Vornamen unterschrieben. Eines Tages, etwa Anfang 1953, erschien ein Polizist bei mir und verwarnete mich, ich solle derartige Briefe nicht mehr schreiben, denn ich sei doch verpflichtet, meine gesamte Korrespondenz der Polizei vorzulegen. Er drohte mir auch eine Bestrafung an, wenn *idh* dieser Anweisung nicht Folge leisten würde.

Es ist die Regel, dass Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen, ihre Korrespondenz der Polizei vorlegen müssen, bzw. dass ihre Korrespondenz von der Polizei kontrolliert wird. Ich weiss aber auch von einem Fall, dass die Post kontrolliert wurde, ohne dass die oben angegebenen Bedingungen erfüllt waren. Ein Bekannter von mir, ein Herr von über 70 Jahren, schrieb an einen Freund einen Brief, in dem er sich über das kommunistische Regime abfällig äusserte. Eines Tages, etwa im Sommer 1954, erschien nun die AVH bei ihm und er wurde wegen dieses Schreibens inhaftiert. M.W. ist er nicht verurteilt worden, sondern, wie ich hörte, nach drei Monaten von der AVH entlassen worden. Ich bin fest davon überzeugt, dass nicht etwa sein Freund diesen Brief der Polizei übergeben hat, sondern dass lediglich durch die Kontrolle der Post der Inhalt dieses Briefes bekannt wurde.

Es ist allgemein bekannt gewesen, dass nicht nur die Korrespondenz von und nach dem Ausland, sondern auch die Post innerhalb des Landes kontrolliert wurde. Aus diesem Grund hat sich jeder in seiner Korrespondenz sehr vorsichtig ausgedrückt.

Wer sich in ablehnender Weise über die politischen und wirtschaftlichen Zustände in einem Brief äussert, den die Kontrollstelle zurückbehält, wird in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands mit Zuchthaus bestraft.

DOKUMENT 56
(SOWJET ZONE DEUTSCHLAND)

URTEIL

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache gegen den am 28.2.1912 in Hörnitz (Kreis Zittau) geborenen ehern. Juristen

Rudolf Paul Diessner,

wohnhaft in Ottenhain (Kreis Löbau), z.Zt. in U.-Haft in der Strafanstalt II in Bautzen, wegen Verbrechen nach Direktive 38 und Artikel 6 der Verfassung der DDR hat die grosse Strafkammer der Landesgerichts in Bautzen im Geschäftsbereich 4, in der Sitzung vom 26. Februar 1951, an der teilgenommen haben:

Oberrichter R a u s c h
als Vorsitzender,
Amtsrichter M ü l l e r
als beisitzender Richter,
Ingenieur Gottfried S c h m i d t, Bautzen,
Rentner Karl G e r b e r, Bautzen,
Steinarbeiter Ernst K r u p p e r, Demnitz-Thumitz,
als Schöffen,
Staatsanwalt P r e u s s
als Vertreter der Anklagebehörde,
Justizangestellte P ö t s c h k e
als Protokollantin,

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird als politisch Belasteter im Sinne der Kontrollratsdirektive 38 wegen Boykotttette gegen demokratische Einrichtun-